

## Scheinselbständigkeit

Die Beschäftigung von sog. Scheinselbständigen (= Subunternehmer, Freelancer) kann zu erheblichen Beitragsforderungen der Sozialversicherungsträger führen.

Scheinselbständig ist, wer eine Tätigkeit nach den Weisungen eines Auftraggebers ausführt und dabei in die Organisation des Auftraggebers eingegliedert ist. Wichtige Kriterien sind auch die Arbeitszeitgestaltung sowie die Möglichkeit, die vereinbarte Leistung von Dritten erbringen zu lassen.

### Anhaltspunkte für eine Scheinselbständigkeit

- Weisungsgebundenheit und Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers, z. B. sind auch relevant die Punkte kein Firmenschild, keine eigenen Geschäftsräume, kein eigenes Briefpapier, Tätigkeit in der Arbeitskleidung des Auftraggebers usw.
- keine regelmäßig sozialversicherungspflichtig Beschäftigten<sup>1</sup> beim Auftragnehmer
- Tätigkeit auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber<sup>2</sup>
- Auftraggeber hat Arbeitnehmer beschäftigt, welche dieselben Tätigkeiten verrichten wie der Selbstständige
- Selbstständiger hat dieselbe Tätigkeit beim Auftraggeber zuvor als dessen Arbeitnehmer verrichtet

Sozialversicherungsrechtlich gelten Scheinselbständige als Arbeitnehmer, sodass der **Auftraggeber** für diese **Beiträge** zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) von **über 40%** zu entrichten hat! Eine Zahlungspflicht kann sich zurückliegend für bis zu **30 Jahre** ergeben. Ein Rückgriff auf den Auftragnehmer ist maximal für **drei Monate** möglich. Das finanzielle Risiko kann somit fünf- und sogar sechsstellige Beträge erreichen.

---

<sup>1</sup> geeignet sind auch Arbeitsverhältnisse mit Familienangehörigen, nicht aber geringfügig Beschäftigte („400 €-Job“)

<sup>2</sup> lt. den Sozialversicherungsträgern ist dies bei einem Anteil von 5/6 des Umsatzes mit einem Auftraggeber anzunehmen

**Wir empfehlen Ihnen nachdrücklich** im **Zweifel**<sup>3</sup> nicht von den Angaben des Subunternehmers auszugehen<sup>4</sup>, sondern bei Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund zusammen mit dem Subunternehmer eine Klärung der Statusfrage zu beantragen.

Die notwendigen Formulare sind im Internet abrufbar:

[http://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/de/Inhalt/04\\_Formulare\\_Publikationen/01\\_formulare/01\\_versicherung/DRV\\_Paket\\_Versicherung\\_Statusfeststellung.html?nn=28150](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/de/Inhalt/04_Formulare_Publikationen/01_formulare/01_versicherung/DRV_Paket_Versicherung_Statusfeststellung.html?nn=28150)

Bitte schalten Sie bei Bedarf unsere Kanzlei beim Ausfüllen der notwendigen Formulare ein.

Ein Klärung des Status in der Form, dass eine Scheinselbständigkeit von der Deutschen Rentenversicherung Bund verneint wird, bietet Rechtssicherheit bis zu einer eventuell anderen Beurteilung. Diese neue Beurteilung kann aber nicht rückwirkend erfolgen. **Beitragsnachforderungen für die Vergangenheit** sind in diesen Fällen grundsätzlich<sup>5</sup> **ausgeschlossen**.

---

<sup>3</sup> Keine Bestätigung ist erforderlich bei Auftragnehmern, die offensichtlich für viele Kunden tätig werden und eine Vielzahl von Arbeitnehmern beschäftigen.

<sup>4</sup> auch eine schriftliche Bestätigung von diesem bietet keine ausreichende Rechtssicherheit

<sup>5</sup> Ausnahme: vorsätzlich falsche Angaben bei der Statusprüfung